jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/2/15 8Ob147/00a, 8Ob4/05d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.02.2001

Norm

KO §210
KO §211 Abs1

Rechtssatz

In einem während des Abschöpfungsverfahrens seinen Zusagen betreffend seine Leistungsbereitschaft widersprechenden Verhalten des Schuldners liegt jedenfalls eine Obliegenheitsverletzung iSd § 210 KO, die zur vorzeitigen Einstellung des Abschöpfungsverfahrens nach § 211 Abs 1 Z 2 KO führen kann, wenn dieses Verhalten schuldhaft ist.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 147/00a
  Entscheidungstext OGH 15.02.2001 8 Ob 147/00a
  Veröff: SZ 74/21
- 8 Ob 4/05d
  Entscheidungstext OGH 17.02.2005 8 Ob 4/05d
  Vgl aber; Beisatz: Die Nichterfüllung der, aus einer vertraglich begründeten Erwerbstätigkeit entspringenden Abgabenverpflichtung stellt keine Obliegenheitsverletzung dar. (T1); Veröff: SZ 2005/19

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114734

Dokumentnummer

JJR_20010215_OGH0002_0080OB00147_00A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at